

WICHTIGE ALLGEMEINE HINWEISE ZUM ANTRAG AUF LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

- Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit einem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Wichtig:

Für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen und die entsprechende(n) Anlage(n) beizufügen!

- Die Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Wichtig:

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (siehe dazu Hinweise in Anlage E) können nur für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahren) sind.

- Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf müssen von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG nicht gesondert beantragt werden. Hierbei handelt es sich um die bisher bereits geregelte „Zusätzliche Leistung für die Schule“. Nach den gesetzlichen Regelungen erhalten Schülerinnen und Schüler 70,00 € zum 01.08. und 30,00 € zum 01.02. eines jeden Jahres. Bei Bedarf wird eine aktuelle Schulbescheinigung vom Antragsteller angefordert.
- Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und gegebenenfalls der Schülerbeförderung, nicht als Geldleistung erbracht. Entweder wird Ihnen ein Gutschein ausgestellt oder die Leistungen werden nach Bewilligung mit dem jeweiligen Leistungsanbieter (z.B. der Musikschule oder dem Sportverein) direkt abgerechnet.

Wichtig:

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen!

- Weitere Informationen zu den einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe können Sie den jeweiligen Anlagen entnehmen.
- Über Ihren Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Hinweise zum Sozialgeheimnis:

Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz. Ihre Angaben werden aufgrund §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und §§ 67 a bis 67 c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nur für die umseitig aufgeführten Leistungen erhoben.